

Die Freiheiten des Bundeskleingartengesetzes nutzen und schätzen

Regeln einhalten und so zum Erhalt von Kleingärten beitragen

Gelegentlich gerät das Kleingartenwesen durch seine vermeintlich „strengen Regeln“ und Auflagen in die Kritik. Außenstehende stellen sich manchmal die Frage: „Stimmt es, dass man sich in Kleingärten an strenge Regeln halten muss?“ Auch das Bundeskleingartengesetz mit seinen scheinbar einschränkenden Bestimmungen gerät dabei gern in den Fokus der Diskussion.

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) kann als Fundament des bundesweiten Kleingartenwesens verstanden werden und legt seit seinem Inkrafttreten am 1. April 1983 die einheitlichen Rahmenbedingungen für die Kleingärten in Deutschland fest. Bestimmungen zur Pflanzenauswahl, Heckenhöhe oder Teichgröße sucht man im BKleingG allerdings vergeblich.

Kleingartenvereine bzw. die Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Regionalverbände, die als Verpächter die Kleingärten vergeben, haben hingegen innerhalb ihrer Satzungen, Gartenordnungen oder Pachtverträge die Möglichkeit, die in ihrer Anlage geltenden Rechte und Pflichten genauer zu definieren. Diese gehen dann über die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes hinaus und zielen vor allem darauf ab, dass alle Kleingärtnerinnen und Kleingärtner ihrem Hobby mit Freude und vor allem für lange Zeit nachgehen können.

Wer die Gartenordnung eines Kleingartenvereins genauer studiert, wird feststellen, dass bestimmte Bereiche stärker reguliert sein können. Das kann Außenstehende erst einmal erschlagen und zweifeln lassen, ob Selbstverwirklichung auf der eigenen Parzelle überhaupt möglich ist.

Die Regelungen, egal ob im BKleingG, in den Satzungen oder Gartenordnungen der Vereine, haben immer einen Grund, den wir an den vier am häufigsten gestellten Fragen aufzeigen.

1. Muss ich im Kleingarten Obst und Gemüse anbauen?

Wer es liebt, sein eigenes Obst und Gemüse anzubauen, ist in einem Kleingarten am richtigen Ort. Denn zentrales Merkmal des Kleingartens ist der

Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten, und das wird vom Gesetzgeber auch verlangt.

In § 1 des BKleingG wird gleich zu Beginn definiert, was unter einem Kleingarten zu verstehen ist. Vordergründig dient dieser der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung.

Hintergrund ist, dass sich Kleingartenland an den ortsüblichen Pachtpreisen des erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbaus orientiert (siehe Kasten auf Seite 22). Folglich muss die Nutzung des Bodens auch entsprechend erfolgen.

Eine gewisse Affinität und Leidenschaft für das Gärtnern ist also unabdingbar, wenn man einen Kleingarten pachten möchte – das sollte jedem bewusst sein, der sich dafür entscheidet. Schließlich mel-

det man sich auch nicht in einem Tennisverein an, um dann Fußbälle ins Netz zu kicken.

2. Warum soll meine Laube nicht größer als 24 m² und einfach ausgestattet sein?

In § 3 BKleingG ist bundeseinheitlich festgelegt, dass „eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz zulässig“ ist. Doch warum gibt es diese Festlegung?

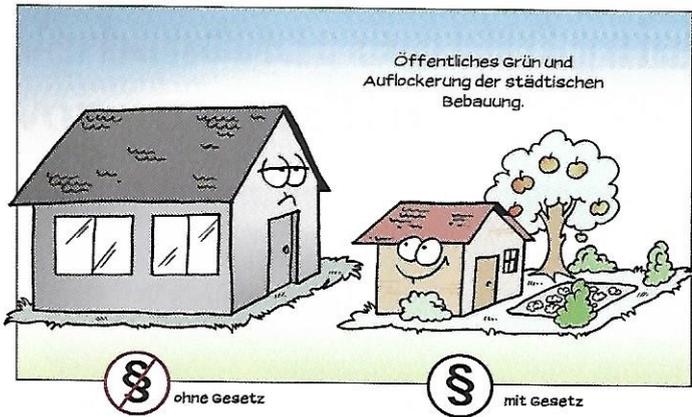
Kleingartenland dient, wie eingangs beschrieben, in erster Linie dem Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen – und nicht ausschließlich der Erholung, wie es u.a. bei Wochenendhausgebieten der Fall ist. Kleingärtnerische Flächen fallen unter Grünflächennutzung und sind damit kein Bauland. Gebäude zu errichten,

Kleingarten zu verkaufen...

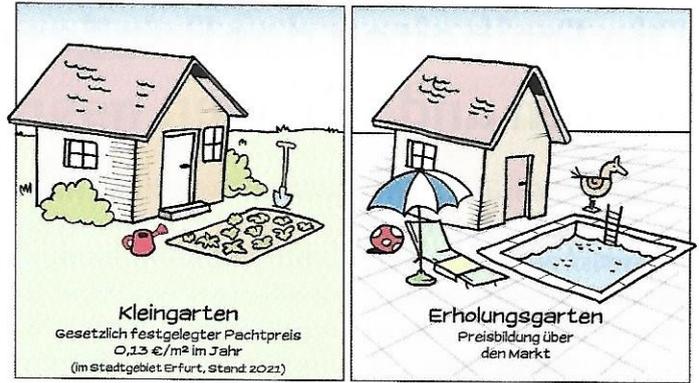


§ 3 Abs. 2 BKleingG: Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig [...].

Kleingartenanlagen sind öffentliches Grün



Kleingartenanlagen = soziale + ökologische Verantwortung



Finde den Unterschied

die Wohnzwecken dienen, ist also nicht erlaubt.

Eine einfache Laube hingegen, die in erster Linie der kleingärtnerischen Nutzung dient, kann pro Parzelle auf bis zu 24 m² errichtet werden. Würden statt einfacher Lauben Häuser gebaut werden, die qualitativ Wochenendhäusern entsprechen, wären die Ablösesummen nicht mehr bezahlbar, und die Kleingärten würden ihre soziale Bedeutung verlieren.

Zudem ist es wichtig, dass in einem Kleingarten nicht mehr gebaut wird, als gestattet ist. Sonst kann das zur Folge haben, dass eine Kleingartenanlage dann nicht mehr als solche angesehen und einer anderen Bodennut-

zung zugeordnet wird, z.B. als Bauland.

Vor allem in Ballungszentren werden die Kleingartenanlagen wegen ihres geringen Versiegelungsgrades geschätzt. Inmitten stark bebauter Städte bringen Kleingartenanlagen nicht nur frischen Wind in aufgeheizte Städte, sie sorgen auch dafür, dass Regenwasser versickern kann und wieder dort landet, wo es gebraucht wird: im Boden.

3. Warum muss ich meine Hecke auf ein bestimmtes Maß stutzen?

Bei dieser Thematik ist es gut zu wissen, dass Kleingartenanlagen als Teile des Grünflächensystems der Städte und Kommunen öffentlich sind.

Das bedeutet: Auch Anwohner, die keinen Kleingarten haben, sollen sich am Blühen, Summen und Brummen in den Kleingärten der Nachbarschaft erfreuen können.

Offen gestaltete Anlagen mit Wohlfühleffekt tragen maßgeblich zu einer gesteigerten Lebensqualität bei – aber auch zu einer größeren Akzeptanz von Kleingartenanlagen im Wohnumfeld! Und Gespräche über den Gartenzaun führt man am besten von Angesicht zu Angesicht statt durch dichtes Dickicht.

Das BKleingG trifft zum Thema maximale Heckenhöhe im Übrigen keine Aussage. Denn es ist kaum möglich, eine allgemeingültige Formulierung zu finden, die sich auf

die über 13.500 Kleingartenvereine im Land anwenden lässt. Die Gegebenheiten der zahlreichen Anlagen sind einfach zu unterschiedlich. In manch einer Anlage wird sogar bewusst auf Zäune und Hecken verzichtet.

Wie hoch die Hecken in den Anlagen letztendlich sein dürfen, legt also nicht das BKleingG fest, sondern das vor Ort geltende Regelwerk.

4. Warum sind die Ruhezeiten im Kleingarten so streng geregelt?

Ein gewisser Geräuschpegel bei der Gartenarbeit ist ganz normal. Der Rasen muss gemäht, die Hecke geschnitten und der Astschnitt geschreddert werden.

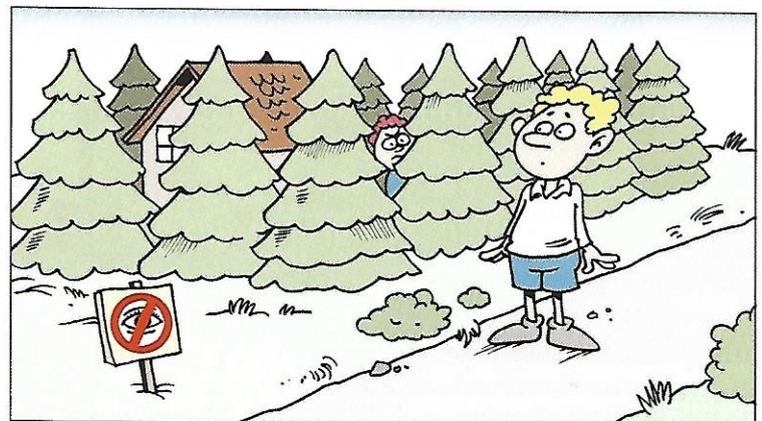
Pacht sozial verträglich

Die Konditionen zur Pacht eines Kleingartens sind sozial sehr verträglich: Angelehnt an ortsübliche Pachtpreise für Anbauflächen des gewerblichen Obst- und Gemüsebaus, sind die Pachtpreise für einen Kleingarten auf die vierfache Höhe begrenzt.

So liegt die durchschnittliche bundesweite Pacht derzeit bei 0,18 Euro/m². Auf die Größe eines durchschnittlichen Kleingartens mit 370 m² bezogen, entstehen gerade einmal Pachtkosten in Höhe von 66,60 Euro pro Jahr.

Damit ist das Kleingärtnern ein vergleichsweise günstiges Hobby, das zeitlebens ausgeübt werden kann. Denn das Bundeskleingartengesetz garantiert zudem, dass Kleingärtnerinnen und Kleingärtner unbefristete Pachtverträge erhalten, die nicht einfach gekündigt werden können.

Öffentliches Grün?



Wird der Blick auf die Einzelgärten verschlossen, können die Grünflächen nicht mehr als Auflockerung und Durchgrünung der städtischen Bebauung dienen.

Zeichnungen: Stadtverwaltung Erfurt/Sven Kirchner

Und auch der soziale Umgang miteinander ist selbstverständlich. Spielende Kinder prägen das Bild genauso wie Menschen, die sich miteinander unterhalten. Da dem Kleingartenwesen in Deutschland allerdings viele Millionen Menschen angehören, ist eine gewisse Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der anderen eine Notwendigkeit.

Im BKleingG sind keine Regelungen zu Ruhezeiten getroffen. Innerhalb der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnungen der Länder hingegen ist festgelegt, zu welchen Uhrzeiten bestimmte Geräte im öffentlichen und privaten Bereich nicht zum Einsatz kommen dürfen.

Kleingartenvereine können innerhalb ihrer Gartenordnun-

gen oder Satzungen zusätzlich zu diesen Zeiten gesonderte Ruhezeiten festlegen, z.B. rund um die Mittagszeit. Als typisch kleingärtnerische Regel kann man die Festlegungen von Ruhezeiten jedenfalls nicht bezeichnen, denn auch in anderen Bereichen, in denen Menschen auf kleinem Raum zusammenkommen, gibt es Vorgaben für Ruhezeiten, an die sich jeder halten muss, wie beispielsweise in Mietwohnungen.

Regeln gibt es überall – unsere sind nicht die strengsten

Die Summe aus Vorschriften des BKleingG sowie den vor Ort gemachten Regeln in den Verbänden und Vereinen erscheint für Außenstehende im

ersten Augenblick groß. Sie erfüllen jedoch ihren Zweck.

Dank der Regelungen gibt es bis heute hunderttausende Kleingärten in Deutschland, in denen Obst, Gemüse, Kräuter und andere gartenbauliche Erzeugnisse mit sehr viel Engagement und Herzblut angebaut werden. Über die gesetzlichen Bestimmungen des BKleingG hinaus sind es die etwa 13.500 Kleingartenvereine, 500 Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Regionalverbände und 19 Landesverbände, die verantwortlich dafür sind, dass die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner ihre Kleingärten auf Dauer genießen können.

Die sinnvollen und einhaltbaren Regelungen aus Bundeskleingartengesetz, Satzun-

gen und Gartenordnungen sind letztendlich zum Vorteil aller und nicht in erster Linie als Be- oder Einschränkungen zu betrachten. Im Gegenteil: Sie geben der kleingärtnerischen Gemeinschaft das gute Gefühl, mit ihren Kleingärten einen sicheren Ort von dauerhaftem Bestand gefunden zu haben, in dem sich der Mensch frei fühlen und die Vorzüge eines der beliebtesten Hobbys bundesweit genießen und ausleben kann.

Letztendlich trägt jeder einzelne durch das Einhalten von Regeln dazu bei, dass Kleingärten in unseren Städten und Gemeinden trotz zunehmender Flächennutzungskonkurrenz bewahrt werden und in ihrem Bestand erhalten bleiben.

SvR



BDG Wissenschaftspreis 2023

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. verleiht den Wissenschaftspreis alle vier Jahre. Mit dem dotierten Preis werden herausragende Ideen und Ansätze geehrt, die sich wissenschaftlich mit dem Kleingartenwesen auseinandersetzen. So wurde 2019 eine Arbeit ausgezeichnet, die den kühlenden Effekt von Kleingärten auf ihre Umgebung belegt.



Der BDG-Wissenschaftspreis soll zur stärkeren Präsenz des Themas Kleingärten in der Wissenschaft beitragen.

Der Preis wird daher an Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie an Studierende vergeben.

Prämiert werden wissenschaftliche Arbeiten oder Dokumentationen in Fachzeitschriften mit zukunftsweisenden Ideen im Sinne der ökologischen, städtebaulichen und sozialen Funktion von Kleingärten.

Weitere Informationen sowie die Wettbewerbsunterlagen finden Sie unter:

<http://bit.ly/bdg-wissenschaftspreis>

Einsendeschluss ist der 31.03.2023